



*Feinstaub,
Stickoxide
und Co*

*Studie „Umweltfreundliche Tiernahrung“
Stresstests für Kernkraftwerke in Europa
Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012*



Dr. Andrea Schnattinger
Wiener Umwelthanwältin

Atmen kann durch nichts ersetzt werden!

Die globalen CO₂-Emissionen steigen weltweit noch immer an obwohl seit Jahrzehnten ein wissenschaftlicher Konsens darüber besteht, dass sie zur Vermeidung von schwersten Klimafolgen sinken müssten.

Dieser Trend zeigt wie kein anderer, dass die Lösungen zu einer nachhaltigen Entwicklung nur in weltweit gesehen kleinen Bereichen umgesetzt werden – und nur dann, wenn Wohlstand die Reflexi-

on und das Handeln ermöglicht. Auf der Suche nach einem politischen Konsens findet nach 20 Jahren im Juni 2012 die Folgekonferenz von Rio 1992 statt. Die Chancen stehen nicht gut. In den letzten 20 Jahren sind die Ziele im wesentlichen verfehlt worden, die Kluft zwischen Arm und Reich ist inner- und zwischenstaatlich gewachsen. In Entwicklungsländern besteht vielfach noch immer kein Zugang zu sauberem Wasser und Luftverschmutzung gehört bereits zu den Hauptplagen – oft ganz ohne Luxuskonsum. Umso wich-

tiger ist es unsere Handlungsweisen zu hinterfragen, gleichzeitig in Forschung und Entwicklung weiter zu investieren aber vor allem auf politische Weiterentwicklung zu diesen Themen zu bestehen. Diesen „Luxus“ sollten wir uns leisten!

Eine interessante Zeit mit der umweltstadt wünscht

Ihre Wiener Umwelthanwältin



Buch-Empfehlung: „Wildtiere – Hausfreunde und Störenfriede“

Wildtiere gibt's nicht nur im Wald, sondern in großer Vielfalt auch in unserer nächsten Nähe – im und ums Haus. Am Mauersegler vor dem Fenster oder am Igel im Garten erfreuen sich alle, das Wespennest unter dem Dach oder die Mäusefamilie im Keller vermag hingegen nur wenige zu begeistern. Wie kann unsere Umgebung zum Lebensraum für Menschen und Tiere werden, in dem es sich konfliktfrei leben lässt und der gefährdeten Tierarten zudem Schutz und Hilfe bietet?

Dieses Buch lädt ein, auf einen Rundgang durch den zu entdeckenden Lebensraum – auf das Dach und auf den Dachboden, ans Fenster und auf den Balkon, an die Fassade und in Innenräume und Keller. Mit Tierporträts und Tipps fürs Beobachten bietet es spannendes Wissen rund um die Natur in der Nähe.

Gleichzeitig zeigt es auf, mit welchen konkreten Maßnahmen Tieren und Menschen das Zusammenleben erleichtert werden kann: Worauf muss beim Bauen, Renovieren und Isolieren geachtet werden, damit Fledermäuse, Mauersegler oder Schwalben nicht ganz vertrie-

ben werden? Wie sehen die Ansprüche an die Nistplätze der Tiere aus? Wie können Tierfallen entschärft werden, damit Amphibien, Säugetiere und Vögel nicht mehr in Regentonnen, Lichtschächten und an Glasflächen verenden müssen?

Das reich bebilderte Buch von Michael Stocker und Sebastian Meyer (Haupt Verlag) hat 352 Seiten und wurde 2012 mit Unterstützung der WUA hergestellt. Es ist um € 30,80 im Buchhandel erhältlich.



Studie „Umwelt- freundliche Hunde- und Katzennahrung sowie -streu“

Mag. Clemens Purtscher im Auftrag
der WUA, März 2012

Auch wer bei seiner eigenen Ernährung auf Nachhaltigkeit achtet, wendet bei der Haltung seiner Hunde und Katzen nicht unbedingt die selben Kriterien an. Ein Grund dafür ist vielfach mangelnde Information über die Möglichkeiten umweltfreundlicher Heimtierhaltung.

Hunde und Katzen artgerecht und umweltfreundlich zu ernähren, erfordert ein gewisses Maß an Wissen. Bei Zweifeln ist eine individuelle Fütterungsberatung

durch die Veterinärmedizinische Universität Wien zu empfehlen.

Wer die Möglichkeit hat, die Nahrung für Hund und Katze selbst zuzubereiten, kann damit viel Verpackungsmaterial und Müll einsparen. Es besteht auch die Möglichkeit, selbst Zubereitetes – ob roh oder gekocht – mit Fertigfutter zu kombinieren. Günstig ist es auch, besonders bei Hunden, den pflanzlichen Anteil in der Ernährung zu erhöhen. Wer mit dem eigenen Essen etwas Geeignetes für das Tier mitkocht, spart auch Energie.

Produkte aus biologischer Landwirtschaft sind aufgrund ihrer vielen Vorzüge im Bereich des Umweltschutzes klar zu bevorzugen – und auch der Tierschutz hört nicht beim eigenen Tier auf. Dies gilt für Frischfutter ebenso wie für Fertigfutter. Beim Feuchtfutter gibt es eine breite Bio-Produktpalette, wobei mehrere Marken auch Teile ihres Sortiments in Österreich erzeugen lassen.

Aus Sicht des Umweltschutzes ist ausschließlich organisches Katzenstreu aus nachwachsenden Rohstoffen zu empfehlen. Hier gibt es eine Auswahl sowohl an klumpenbildenden als auch an nicht klumpenden Produkten.

Die Studie steht unter www.wua-wien.at/home/images/stories/publikationen/umweltfreundliche-tiernahrung.pdf zum Download bereit.



Personelles

Die Kanzlei der WUA wird ab sofort von zwei Mitarbeiterinnen – zu je 20-Wochenstunden – betreut. Frau Tamara Dorfer verstärkt seit März unser Team und Frau Irene Fellner ist seit Anfang Juni in der WUA. Unsere neuen Kolleginnen sind für die gesamte Koordination der Ein- und Ausgangspost, den Versand der WUA-Publikationen und verschiedenste Bürotätigkeiten verantwortlich.

Frau Dorfer ist seit 1994 bei der Stadt Wien beschäftigt und hat in der ehemaligen MA 20-Aufenthaltsbewilligungen und in der MA 62-Wahlen und verschie-

dene Rechtsangelegenheiten gearbeitet. In der MA 62 war sie als Sachbearbeiterin im Bereich Meldeservice für amtliche Ab-, An- und Ummeldungen zuständig. Von 2009 bis Anfang 2012 war sie in Karenz und hat sich ganz ihrem Sohn Bastian gewidmet, der somit auch den größten Teil ihrer Freizeit bestimmt. Und wenn Zeit übrig bleibt, ist sie mit ihrem Mann am Fußballplatz zu finden.

Frau Fellner ist bereits seit 1989 bei der Stadt Wien. Sie war im Anschluss an ihre Lehrzeit im Magistratischen Bezirksamt für den 2. Bezirk und danach in der MA 15-Pflegegeld für Kinder und Jugendliche für alles Administrative tätig. Nach ihrer Karenz war sie bis Mai 2012 in der

MA 15-Entwicklungsdiagnostik 18 für alle Sekretariatsaufgaben und Personalangelegenheiten zuständig. Den Großteil ihrer Freizeit nehmen ihre Kinder Lea und David in Anspruch. Sie ist ein naturverbundener Mensch und daher häufig bei Spaziergängen oder beim Walken anzutreffen.



Tamara Dorfer

Wir begrüßen unsere neuen Kolleginnen herzlich in unserem Team!

Ihre Vorgängerin, Frau Sandra Marschler-Hagn, wechselte in die Magistratsdirektion-Gruppe Personalwirtschaft und Förderungen.



Irene Fellner



Stresstests für Kernkraftwerke in Europa

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima war auch die Sicherheit europäischer KKW wieder im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Innerhalb relativ kurzer Zeit wurde der Gegenstand der sogenannten Stresstests definiert und bereits im Herbst 2011 lagen die ersten Rückmeldungen der Betreiber vor. Mit einem Bericht an den Europäischen Rat im Juni 2012 sollten die Stresstests abgeschlossen sein.

In der Öffentlichkeit entstand von Beginn an der Eindruck, dass die Stresstests die Sicherheit der europäischen KKW testen würden, und dass am Ende bestimmte KKW den Test bestanden haben oder nicht. Insofern bestand in der ersten Phase die Sorge um die Unabhängigkeit der Prüfer und die Transparenz des Prozesses. Nach der Veröffentlichung der Kriterien und des Umfangs der Stresstests durch die ENSREG (European Nuclear Regulators Group) wurde schnell klar, dass der Test sich mit einer interessanten Fragestellung aber nicht mit der Sicherheit der europäischen KKW im engeren Sinn befassen würde. Ein Durchfallen beim Stresstest wäre systembedingt nur dann möglich, wenn die nationale, für das KKW zuständige, Aufsichtsbehörde

auf Grund der vom Betreiber vorgelegten Unterlagen feststellen würde, dass ihr seit Jahren entgangen ist, dass eine Anlage nicht den von der Behörde erlassenen und überprüften Bestimmungen entspricht.

Der europäische Stresstest (EU und Schweiz) befasst sich mit der Ermittlung der Sicherheitsmargen von KKW. Überprüft wird die Reserve, die zwischen dem behördlich genehmigten Zustand und den tatsächlichen technischen Materialgrenzen liegt. Etwas anderes wäre im vorgegebenen zeitlichen Rahmen auch nicht möglich gewesen. Die Schweiz etwa hat das erkannt und führt neben dem europäischen Stresstest ein sowohl zeitlich und thematisch umfangreicheres Programm durch.

Stresstest eine Farce?

Der Eindruck, dass die Stresstests Makulatur sind, erscheint naheliegend, ist aber falsch. Die Stresstests und die auf der Homepage der ENSREG frei zugänglichen Berichte sind relativ ungeeignet Aussagen über die Sicherheit von KKW in Bezug auf die Lektion von Fukushima zu geben. (Diese im übrigen lauten nicht „Denke auch an Tsunami, Erdbeben und Überflutung“, sondern vielmehr „Versuche auch das (ideologisch) Udenkbare zu denken“.)

Die Berichte verdeutlichen Unterschiede in der Unabhängigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörden und wem in Europa das Thema Sicherheit der KKW wichtig oder eher eine lästige Pflichtübung ist.

Stress(test) und nun?

Die Mängel des sogenannten Stresstests (unterstellt man als Ziel die Überprüfung und die Verbesserung der Sicherheitsstandards der europäischen KKW nach Fukushima) sind spät aber doch so gravierend zu Tage getreten, dass die durchaus kernkraftfreundliche europäische Kommission dem Abschluss nicht zustimmen konnte. Die Betrachtung einzelner Anlagen statt der pauschalen Behandlung aller Anlagen in einem Staat wird gefordert und einzelne Anlagen sollen auch besichtigt werden. Ersteres scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein und Zweiteres ist durch ein enges Zeitbudget limitiert.

Es bleibt zu hoffen, dass die eklatanten Unzulänglichkeiten der Kontrolle der nuklearen Sicherheit in Europa nun auch für die Europäische Union klar geworden sind und daher entsprechende Schritte auf europäischer Ebene folgen werden.



Ganz Europa wird sich anstrengen müssen die Luftverschmutzung in den Griff zu bekommen, da die Luftschadstoffe grenzüberschreitend wirken. Lokale und regionale Maßnahmen sind aber faktisch und rechtlich höchst relevant, können wesentliche Anteile beeinflussen und entlasten die Situation vor Ort merkbar.

Die Verschmutzung der Luft durch menschliche Aktivitäten beginnt mit der Beherrschung des Feuers. Die zunehmende Dichte der Besiedelung und die Zunahme an Prozessen mit Auswirkungen auf die Luftqualität führten schon sehr früh zu Luftverschmutzung in problematischem Ausmaß.

Die heute gültigen Gesetze zur Verminderung der Luftverschmutzung finden ihre Basis in der Regel in einheitlichen europäischen Richtlinien. Luftschadstoffe entstehen zumeist bei Verbrennungsprozessen wie etwa im motorisierten Individualverkehr, bei Industrieprozessen, aber auch beim Heizen. Bei all diesen Vorgängen werden unzählige verschiedene chemische Verbindungen an die Luft abgegeben. Viele entstehen in sehr kleinen Mengen, sodass sie nach der Freisetzung nur noch in praktisch nicht mehr nachweisbaren Mengen vorhanden sind. Andere sind in der vorliegenden Konzentration zwar vernachlässigbar, aber Katalysatoren für die Entstehung anderer Luftschadstoffe. Um dennoch sinnvolle rechtliche Regelungen für die Begrenzung der Luftschadstoffe aufstellen zu können, reduziert sich die Betrachtung in diesem Rahmen auf wichtige Leitsubstanzen. Diese werden einerseits auf Grund ihrer Indikatorwirkung für die Menge der Freisetzung an Luftschadstoffen und oder ihrer Relevanz für das jeweilige Schutzgut ausgewählt. In Bezug auf den Schutz der

menschlichen Gesundheit, sind die für die Betrachtung maßgeblichen Leitsubstanzen Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid sowie Ozon.

Die zugehörigen gültigen Grenzwerte sowie die Vorschriften zur Messung sind in der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa enthalten. In dieser Richtlinie werden die maximal zulässigen Mengen für die angeführten Substanzen in der Luft festgelegt. Eine Vielzahl anderer Richtlinien und Übereinkommen beschäftigt sich konkret mit der Limitierung des Ausstoßes von Luftschadstoffen. Diese beziehen sich in erster Linie auf die Reduktion der Emissionen bei Fahrzeugen und mobilen Maschinen sowie den Industriebereich.

Schwefeldioxid (SO₂)

In Europa ist die Bedeutung von SO₂ als Luftschadstoff in den letzten Jahren durch die Entschwefelung von Treibstoffen und die Abgasreinigung bei Industriebetrieben (mittels Durchleitung durch Kalkwasser wird SO₂ aus der Luft als Gips gebunden) deutlich zurückgegangen. Wesentliche Mengen des Luftschadstoffes werden heute in der Seeschifffahrt freigesetzt, wo der Einsatz von Treibstoffen mit Schwefelgehalt von mehreren Prozenten nach wie vor erlaubt ist.

Die Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) legt im Artikel 1 folgende Ziele fest:

- Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen.
- Beurteilung der Luftqualität anhand einheitlicher Methoden und Kriterien.
- Gewinnung von Informationen zur Bekämpfung von Luftverschmutzungen und Gewährleistung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesen Informationen.
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Luftqualität.

- Förderung der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

In der Richtlinie sind Grenzwerte für SO₂, NO₂, Benzol, CO, Blei, PM₁₀ und PM_{2,5} vorgeschrieben. Bei Überschreiten der Grenzwerte sind für die betroffenen Gebiete Luftqualitätspläne zu erstellen.

http://europa.eu/legislation_summaries/environment/air_pollution/index_de.htm

Österreich hat die in Art 22 Abs 2 Luftqualitätsrichtlinie gebotene Möglichkeit einer Fristverlängerung zur Einhaltung der PM₁₀-Grenzwerte in Anspruch genommen. Die Fristverlängerung endete am 11. Juni 2011. Seit 12. Juni 2011 darf daher nach der Luftqualitätsrichtlinie der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ nicht öfter als 35 Mal im Kalenderjahr überschritten werden. 2011 wurde bei etwa jeder vierten Messstelle öfter als 35 Mal der Wert überschritten, bei der Hälfte der Messstellen der österreichische Wert von 25 Überschreitungen. Offen ist noch ob die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleitet.

Immissionsschutzgesetz Luft

Die Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie erfolgt in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L). Das IG-L setzt Grenzwerte fest und die Zielbestimmungen des § 1 IG-L umfassen auch die vorsorgliche Verringerung der Immissionen von Luftschadstoffen zum Schutz des Menschen sowie des Tier- und Pflanzenbestandes. Zur Erreichung der Ziele des IG-L hat der jeweils zuständige Landeshauptmann ein Programm zu erstellen. Bei der Erstellung des Programms ist das Verursacherprinzip anzuwenden. Immissionsgrenzwerte des IG-L sind zum Teil strenger als in der Luftqualitätsrichtlinie vorgeschrieben. Bei PM₁₀ darf der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ beispielsweise nur an 25 Tagen im Jahr überschritten werden.

Das Ergebnis des letzten IG-L-Berichtes zeigt deutlich, dass der Verkehr trotz einiger Verbesserungen in den letzten Jahren der Hauptverursacher von Feinstaub ist (Emissionen, Abrieb und

Aufwirbelung). Die Emissionen aus den Sektoren Industrie, Kleinverbrauch und Landwirtschaft sind deutlich gesunken. Bei der Energieversorgung gibt es durch den vermehrten Einsatz von Biomasse seit etwa 2000 eine leichte Steigerung der Emissionen.

Bei den bisher verordneten Maßnahmen ist der Verkehr weitgehend ungeschoren davon gekommen. Bund und Länder schieben dabei die Verantwortung auf den jeweils anderen ab. Der Bund macht die Länder als Vollzugsorgan des IG-L für die fehlenden Maßnahmen verantwortlich. Die Länder führen an, dass sie nicht die notwendigen Instrumentarien für wirkungsvolle Maßnahmen haben.

So ist der Bund bereits seit über einem Jahr mit der Erlassung der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung säumig.

Feinstaubsanierungsgebiete erstrecken sich über ganz Ostösterreich und über einzelne Gebiete – vor allem in Beckenlagen oder entlang von Autobahnen – in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Somit sind alle Bundesländer mehr oder weniger betroffen.

Zu fordern ist neben dem Erlassen der oben genannten Verordnung jedenfalls eine Umsetzung eines Road-Pricing für LKW, das Umweltkosten einbezieht, wie es seit Herbst 2011 auch EU-rechtlich möglich ist, mit dem Ziel Kosten für Maßnahmen den Verursachern zuzuordnen. Eine wesentliche Änderung im IG-L 2010 ist, dass auch Beschränkungen für alte LKWs im Ziel- und Quellverkehr verordnet werden können.

Kohlenmonoxid (CO) ist ein farb-, geruch- und geschmackloses, brennbares Gas, das etwa bei unvollständiger Verbrennung oder Gärprozessen entsteht. Bei längerer Exposition wird bereits eine Konzentration von 1500 ppm als letal (das Gas blockiert die Sauerstoffaufnahme ins Blut) erachtet. Im Außenraum stellt CO in der Regel kein Problem dar, der Grenzwert von 10 mg/m³ (gleitender 8-Stundenmittelwert) wird selbst an verkehrsnahen Messstellen deutlich unterschritten.

FEUER!

Weitgehende Verbote betreffen das Verbrennen von biogenen Materialien, jedoch mit spezifischen Ausnahmen in einigen Bundesländern.

Gemäß § 3 Bundesluftreinhaltegesetz (BGBl I Nr. 77/2010) ist das Verbrennen von biogenen Materialien wie Holz, Stroh, Baum- oder Grasschnitt außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind allerdings ausdrücklich Grill- und Lagerfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz. Bei Grill- und Lagerfeuern sind aber feuerpolizeiliche Vorschriften der Länder zu beachten.

Das Bundesluftreinhaltegesetz sieht außerdem vor, dass der jeweils zuständige Landeshauptmann bei taxativ aufgezählten landwirtschaftlichen Nutzungen und bei Brauchtuftsfeuern zeitliche und räumliche Ausnahmen verordnen kann. Auf der anderen Seite besteht aber im Rahmen eines Maßnahmenprogramms gemäß § 15a Immissionsschutzgesetz-Luft für den Landeshauptmann auch die Möglichkeit, Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens von Materialien außerhalb von Anlagen einzuschränken oder aufzuheben.

Ozon (O₃) entsteht durch Energiezufuhr etwa aus gewöhnlichem Sauerstoff (O₂) und hat eine stark oxidierende Wirkung – aus der sich auch die reizende Wirkung etwa auf die Atemwege ergibt – wodurch es auch nach einiger Zeit wieder zerfällt. Das übliche Gleichgewicht zwischen Neubildung und Zerfall wird durch die Anwesenheit anderer Luftschadstoffe gestört. So begünstigt etwa die Anwesenheit von Stickstoffdioxid gerade bei starker Sonneneinstrahlung die Bildung von Ozon und verschiebt somit das Gleichgewicht in Richtung erhöhter Ozonkonzentrationen. In Wien kommt es nur äußerst selten und kurz bei längeren Schönwetterperioden im Hochsommer zu Überschreitungen der Ozon-Alarmschwelle.

Die Situation in Wien – 3. Feinstaubpaket

In Wien wurden in den letzten Jahren Maßnahmenpakete gegen Feinstaubbelastung geschnürt. Im Jahr 2005 wurden Maßnahmen wie Tempo 50, erste LKW-Fahrverbote und die Optimierung von Straßenreinigung und Winterdienst eingeleitet. Für Anlagen sind vor allem die Partikelfilterpflicht für Offroad-Dieselmotoren



Feinstaub, Stickoxide und Co



toren und das Verbot von Heizöl leicht in Betriebsanlagen sowie Beschränkungen für verschiedene Anwendungen für Dieselaggregate zu erwähnen. Eine Evaluierung aus umweltmedizinischer Sicht hat diesen Anti-Feinstaubmaßnahmen einen wichtigen Vorsorgeeffekt attestiert. Das 3. Feinstaubpaket setzt im Verkehr neben Forcierung von ÖV und NMV, den Ausbau von Parkraumbewirtschaftung und Förderung von emissionsarmen Motoren (Erdgas- und E-Fahrzeuge) auf Ausweitung des LKW-Fahrverbots von EURO 0 auf EURO 1. Maßenschwerpunkte werden auch bei Raumwärme (Fernwärmeausbau, Verdopplung von Erneuerbaren), Baustellen, Winterdienst (Salzsole) und stadteigenen Programmen und Veranstaltungen gesetzt.

<http://www.wien.gv.at/umwelt-klimaschutz/luft/feinstaub.html>

Belegt ist allerdings auch, dass drei Viertel des Feinstaubes durch Ferntransport entstehen, sodass Maßnahmen, die weit über Wien hinaus gehen unbedingt notwendig sind. Dennoch sind die vor Ort und regional entstehenden Feinstaubanteile mit ihrem hohen Anteil aus Verbrennungsprozessen im Sinne des vorher genannten umweltmedizinischen Bezugs relevant und daher jede vor Ort gesetzte Maßnahme höchst sinnvoll.

Luftqualität in Innenräumen

Gegenwärtig verbringen die meisten Menschen in Europa die meiste Zeit des Tages in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen. Neben der Qualität der (Außen) Luft im Allgemeinen ist daher die Qualität der Innenräume von evidenter Bedeutung für die menschliche Gesundheit. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass anfangs die Luftqualität in Räumen dieselbe ist, die auch im Außenraum vorhanden ist. Durch aktive Raumbelüftung und Filtersysteme ist es prinzipiell möglich – je nach technischem Aufwand – im Innenraum eine bessere Luftqualität als im Außenraum herzustellen.

Stickoxide zählen derzeit zu den problematischsten Luftschadstoffen. Da der Stickstoff für die Verbindung nicht nur Bestandteil des Brennstoffs ist (hier wäre es theoretisch möglich stickstofffreie Brennstoffe zu verwenden), sondern auch mit zu über 70 Prozent Hauptbestandteil der Luft ist, erweist sich die Entstehung von Stickoxiden bei Verbrennungsprozessen als unumgänglich. Hohe Temperaturen fördern einerseits die Entstehung von Stickoxiden, andererseits steigern sie die Effizienz des Brennstoffeinsatzes etwa bei Motoren. Prinzipiell können Stickoxide aus Abgasen, etwa durch Einbringung von Ammoniak, wieder zu elementarem Stickstoff reduziert werden. Stickoxide bilden mit Wasser Säuren (Saurer Regen) und tragen bei UV-Einstrahlung zur Ozonbildung bei. Lachgas (N_2O) etwa ist ein sehr wirksames Treibhausgas, dessen Entstehung einerseits Folge exzessiver Stickstoffgaben in der Landwirtschaft ist, aber auch durch einige Prozesse, die zur Reduktion von anderen Stickoxiden in Abgasen angewendet werden, vermehrt produziert wird. In Wien werden im verkehrsnahen Bereichen derzeit geltende Grenzwerte überschritten. Das gesamte Stadtgebiet von Wien ist mit Ausnahme der Katastralgemeinden Josefsdorf, Kahlenbergerdorf, Kaiserebersdorf Herrschaft, Landjägermeisteramt und Salmansdorf, Sanierungsgebiet für Stickstoffdioxid.

Bei im Innenraum befindlichen Quellen von Luftschadstoffquellen kann es durch das begrenzte Volumen, den begrenzten Luftwechsel und die daraus resultierende geringere Verdünnungsmöglichkeit zu wesentlichen Anreicherungen von Schadstoffen kommen. Die relevanten Schadstoffe im Innenraum sind zumeist auf Grund der anderen Quellen nicht jene die im Außenraum die Leitsubstanzen darstellen.

Eine Vielzahl von Luftschadstoffen im Innenraum sind organische Verbindungen, die aus Farben, Kunststoffen, Klebern und der gleichen freigesetzt werden. Bekannt aus der breiten öffentlichen Debatte in den 1980-er Jahren kann als einzelnes Beispiel etwa Formaldehyd angeführt werden. Es handelt sich dabei um einen krebserregenden Stoff, der gleichzeitig ein wichtiger Grundstoff der chemischen Industrie ist. Auch wenn heute die ursprünglich problematischen Spanholzplatten formaldehydfrei hergestellt werden können oder jedenfalls einen geringeren Formaldehydanteil aufweisen, findet sich Formaldehyd in einer Vielzahl von Textilien und Klebern und befindet sich etwa auch im Zigarettenrauch.

Neben den Luftschadstoffen kann es in der Raumluft bei entsprechenden Voraussetzungen zu einer gesundheitsschädlichen Konzentration von Pilzsporen kommen.

Durch die Anwesenheit von Menschen entsteht CO_2 im Innenraum was zu einer deutlichen Reduktion des Sauerstoffgehalts führen kann, was zwar im gegebenen Umfang nicht gesundheitsschädlich ist, aber zu den typischen Symptomen wie Müdigkeit und Konzentrationsproblemen führt.

Die Belastung der Luft von Innenräumen mit Schadstoffen aber auch etwa Pilzsporen, ist wesentlich von der Benutzung der Räume und ihrer Ausstattung abhängig. Regelmäßiges Lüften sowie die sorgfältige Auswahl der im Innenraum verwendeten Materialien verbessert die Luftqualität enorm. Als erste Einführung in das Thema kann etwa auf die Publikation „Wohnen und Gesund-

heit“, ÄrztInnen für eine gesunde Umwelt in Zusammenarbeit mit der Wiener Umwelthanwaltschaft oder auf die Informationen auf der Homepage des Lebensministeriums zum Thema Innenraumluft verwiesen werden.

Feinstaub (PM) ist Staub der gewisse Größengrenzen unterschreitet ($PM_{10} < 10 \mu m$, $PM_{2,5} < 2,5 \mu m$). Neben zahlreichen natürlichen Quellen (Kleinstlebewesen, Meersalz, Pollen) produzieren diverse Verbrennungsprozesse sowie Abrieb Feinstaub. Die Schädlichkeit von Feinstaub ergibt sich durch das Unvermögen der Lunge Stäube von geringer Größe aus der Atemluft zu filtern. Diese Kleinstpartikel gelangen in der Folge in tiefe Regionen der Lunge (bis zu den Lungenbläschen), wo sie sich anreichern und nur schwer oder nicht entfernt werden können. Die Schädlichkeit von Feinstaub ist in einem hohen Ausmaß von seiner stofflichen Zusammensetzung, seiner Oberflächenbeschaffenheit und seiner Größe abhängig. So wird etwa angenommen, dass Meersalzfeinstaub aufgrund seiner Wasserlöslichkeit keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen hat, vielmehr wird von einer therapeutischen Wirkung ausgegangen. Die gesundheitlichen relevantesten Feinstäube entstehen bei Verbrennungsprozessen. Der PM_{10} -Zielwert wird in Wien nicht eingehalten. Der Tagesmittelwert von $50 \mu g/m^3$ wird an deutlich mehr als den erlaubten 25 Tagen pro Jahr überschritten. Aus medizinischer Sicht wurde durch erhöhte Feinstaubwerte – statistisch abgesichert – eine verringerte Lebenserwartung assoziiert.

Feinstaubbelastung durch Bautätigkeit in Wien

Verursacher von Staub und Lärmimmissionen sind oftmals im Rahmen der Baustellentätigkeiten anzutreffen. Nicht nur durch die zunehmenden Beschwerden aus der Bevölkerung ist offensichtlich, dass wesentliche Emittenten von Luftschadstoffen und Lärm im städtischen Bereich

die Baustellentätigkeit ist. Der hohe Anteil des Bauwesens an der Feinstaubbelastung in Wien macht folgende Zahlen deutlich:

- Die Gesamtemission des Bauwesens an Feinstaub entsprechen ca. 30 % der gesamten hausgemachten Emissionen Wiens. Davon sind etwa 20 % diffuse Emissionen und 10 % den Baumaschinen und dem Transport zuzurechnen.
- Im innerstädtischen Verkehr sind ca. 67 % aller Gütertonnen Bautransporte.
- Der Anteil des LKW-Verkehrs an der Feinstaubbelastung beträgt in Wien bereits 50 % am gesamten Verkehr, obwohl der innerstädtische Güterverkehr nicht mehr als 10 % des Gesamtverkehrs ausmacht.

Daher ist im Wiener Stadtgebiet bei Baustellentätigkeiten besonders Augenmerk auf eine umweltorientierte Planung und umweltfreundliche Durchführung der Baumaßnahmen zu legen. Zwar gibt es zur Minimierung dieser Umweltbelastungen durch Bautätigkeiten im urbanen Ballungsraum bereits zahlreiche Konzepte (z. B. RUMBA-Richtlinien für eine umweltfreundliche Baustellenabwicklung). Allerdings ist außer im Rahmen von UVP-Verfahren, die gesetzliche Grundlage, die eine wirkungsvolle Vorschreibung von entsprechenden Maßnahmen ermöglichen würde, kaum gegeben. Als positives Beispiel ist hier die Schweiz anzuführen, die mit der gesetzlich verankerten Schweizer Baurichtlinie bereits eine wesentliche Reduzierung umweltrelevanter Emissionen auf Baustellen erreicht hat.

Im Rahmen des Programms „ÖkoKauf Wien“ wird daher derzeit eine Richtlinie für eine nachhaltige Baustellenlogistik erarbeitet. Der Nutzen einer umweltorientierten Baustellenabwicklung, die bereits im Rahmen der Projektplanung Berücksichtigung findet und während der Bauabwicklung umgesetzt und überwacht wird, ist sowohl für die Umwelt, die Allgemeinheit als auch für einzelne AuftraggeberInnen, AnrainerInnen und für die Behörden gegeben. Es ergeben sich Vorteile aus betriebswirtschaftlicher Sicht durch Einsparungspotentiale sowie volkswirt-

schaftlich positiv zu bewertende Effekte durch die Vermeidung von Umweltbelastungen. Weitere Vorteile sind vermehrte Rechtssicherheit und weniger Konfliktsituationen mit AnrainerInnen, wodurch es auch seltener zu Bauverzögerungen kommen wird.

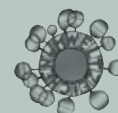
Selbst aktiv gegen Feinstaub

Jede/r Erwachsene ist nicht nur dem Feinstaub und anderen Luftschadstoffen ausgesetzt, sondern trägt auch durch Handeln zur Entstehung bei. Jede 10. Autofahrt auszulassen bringt 44 Tonnen Feinstaub weniger pro Jahr, wobei kurze Distanzen sowieso mit dem Rad oder zu Fuß zurück gelegt werden können. Öfter die Öffis nehmen, Heizanlagen und Auto regelmäßig überprüfen und Umstellung auf Technologie mit weniger Emissionen bringt eindeutige Minderung der persönlichen Luftschadstoffbilanz, ebenso wie beim Einkaufen auf Regionalität zu achten.



Impressum:

Medieninhaberin und Herausgeberin:
Wiener Umwelthanwaltschaft,
Muthgasse 62, 1190 Wien
Tel.: 01/37979/0
E-Mail: post@wua.wien.gv.at
web: www.wua-wien.at
Redaktion: Romana Uhyrek
Gestaltung: DYNAMOWIEN
Cover: iStockphoto, © Patrick Heagney
Druck: Gugler cross media,
3390 Melk, gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“ und nach der Richtlinie „Schadstoffarme Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, UWZ 609.



Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012

Die parlamentarischen Beratungen wurden erfolgreich abgeschlossen

Bereits vor mehr als fünf Jahren wurde vom Bundeskanzleramt eine Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform eingerichtet. Diese Expertengruppe legte im Juli 2007 auf Grundlage des Österreich-Konvents den Entwurf einer B-VG-Novelle vor, der u. a. die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beinhaltete. Zur Beschlussfassung dieses Entwurfes ist es in der damaligen Gesetzgebungsperiode nicht mehr gekommen. Der Entwurf diente aber als Grundlage für die vom Bundeskanzleramt im Februar 2010 zur Begutachtung ausgesendete Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010.

Nach weiteren Verhandlungen wurde schließlich im Dezember 2011 eine leicht modifizierte Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht (Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012). Diese Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle wurde nach Behandlung im Verfassungsausschuss mit kleinen Änderungen am 15. Mai 2012 vom Nationalrat beschlossen. Damit wurde ziemlich genau neun Jahre nach Einrichtung des Österreich-Konvents eine der größten Verfassungsänderungen der 2. Republik in die Tat umgesetzt.

11 neue Verwaltungsgerichte ab 2014

Insgesamt werden 121 unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst, darunter auch die Unabhängigen Verwaltungsenate in den Ländern und der Unabhängige Umweltsenat. In den Ländern werden ab 1.1.2014 die neuen Landesverwaltungsgerichte sowie in Bundesangelegenheiten zwei Bundesverwaltungsgerichte eingerichtet. Der Sitz dieser Verwaltungsgerichte kann durch einfaches Gesetz festgelegt und es können allenfalls Außenstellen vorgesehen werden (so wie dies derzeit beim unabhän-

gigen Finanzsenat der Fall ist). Bei Anlässen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Verwaltungsgerichte erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb der Gemeinde zuständig. Die Verwaltungsgerichte haben grundsätzlich dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder dessen Feststellung durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit oder Kostenersparnis gelegen ist.

Revision beim Verwaltungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte kann beim Verwaltungsgerichtshof Revision erhoben werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch ein Ablehnungsrecht, wenn die Revision keine Rechtsfrage aufwirft, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann zu bejahen, wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wurde.

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Novelle räumt die Möglichkeit ein, dass mit Zustimmung der Länder Zuständigkeiten vom Bund auf die Verwaltungsgerichte der Länder oder Zuständigkeiten der Länder auf das Verwaltungsgericht des Bundes übergehen. Selbstverständlich sollte von diesem Recht nur in begründeten Fällen Gebrauch gemacht werden. Bei extensiven Kompetenzverschiebungen wäre ein übersichtlicher Rechtsschutz wohl nicht mehr gewährleistet.

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für UVP-Beschwerden

Die Übertragung aller Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurde mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durch Verfassungs-

bestimmung vorgenommen. Die Verfassungsbestimmung war deswegen notwendig, weil ab 2014 erstmals ein ordentliches Rechtsmittel gegen Bescheide der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in Verfahren nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes möglich sein wird. Durch die einheitliche Rechtsmittelinstanz im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wird auch das immer wieder von der Wiener Umweltsenatschenschaft bemängelte Rechtsschutzdefizit bei Infrastrukturvorhaben beseitigt. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für alle Berufungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz schafft damit ideale Voraussetzungen um die fachlich fundierte Rechtsprechung des Unabhängigen Umweltsenates fortzusetzen.

Einfache Gesetze sind bis 2013 anzupassen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die neuen Gerichte geschaffen. Detaillierte Regelungen im einfachgesetzlichen Rang müssen bis spätestens Ende 2013 folgen. Die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verursacht zusätzliche finanzielle Ausgaben für Bund und Länder. Diesen finanziellen Mehrausgaben stehen allerdings Einsparungen durch den Entfall der administrativen Instanzen und die Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenate, des unabhängigen Finanzsenates, des Bundesvergabeamtes sowie sonstiger weisungsfreier Sonderbehörden gegenüber. Ob es tatsächlich zu den gewünschten Einsparungen kommt, bleibt noch abzuwarten.

Der Bund stellt zur Finanzierung der jedenfalls anfallenden Umstellungskosten für die angesprochenen Maßnahmen den Ländern in den Jahren 2012 bis 2014 zusätzliche Ertragsanteile zur Verfügung.

